



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

15

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 20.12.12

Drucksachen-Nr.: V/874 - neu

Beschluss-Nr.: 534/34/12

Beschlussdatum: 20.12.12

Gegenstand: Finanzierung von Musikschularbeit in der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	06.12.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	12.12.12	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 12.12.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Neubrandenburg hat als ehemals kreisfreie Stadt und in Wahrnehmung ihrer kreislichen Ausgleichsfunktion mit öffentlichem-rechtlichem Vertrag vom 26.05.04 gemeinsam mit dem ehemaligen Landkreis Mecklenburg-Strelitz den Musikschulzweckverband Kon.centus gebildet und als kreisliche Organisationsform betrieben. Da die Stadt Neubrandenburg am 04.09.11 ihre Kreisfreiheit verloren hat, bedarf es einer Anpassung der bislang faktisch fortgeführten kreislichen Strukturen an den Umstand, dass die Stadt Neubrandenburg nunmehr den Status einer großen kreisangehörigen Stadt inne hat. Daher beschließt die Stadtvertretung auf der Grundlage des § 22 Kommunalverfassung M-V sowie gemäß § 163 Kommunalverfassung M-V Folgendes:

- 1.) Die Vertreter der Stadt Neubrandenburg werden damit betraut, im Jahr 2013 bis spätestens zum 31.08.13 in der Verbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus auf eine Änderung der Verbandssatzung des Inhalts hinzuwirken, dass sichergestellt wird, dass die Stadt Neubrandenburg durch ihre finanzielle Bezuschussung des Musikschulzweckverbandes allein die von Neubrandenburger Einwohnern überdurchschnittlich in Anspruch genommenen Musikschulleistungen fördert und dass die von Einwohnern dritter Gemeinden überdurchschnittlich in Anspruch genommenen Musikschulleistungen nicht durch den vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte geleisteten und kreisumlagewirksamen Finanzierungsanteil subventioniert werden.
- 2.) Sollte bis zum 31.08.13 eine Änderung der Verbandssatzung nach Maßgabe der Ziff. 1 nicht bewirkt worden sein, wird der Oberbürgermeister beauftragt, in die Sitzung der Stadtvertretung am 26.09.13 eine Beschlussvorlage einzubringen, durch die die Stadtvertretung in die Lage versetzt wird, über die Beendigung des finanziellen Engagements der Stadt Neubrandenburg für den Zweckverband zu befinden.
- 3.) Der Oberbürgermeister wird gebeten, im Rahmen des Berichts des Oberbürgermeisters in jeder Stadtvertreterversammlung in dem Zeitraum Januar 2013 bis September 2013 über den Fortgang der Verhandlungen zur Änderung der Verbandssatzung zu berichten. Es wird gegenüber dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte angeregt, dass im Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte eine entsprechende Unterrichtung stattfindet.
- 4.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und den übrigen kommunalen Musikschulstandorten auf dem Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Verhandlungen hinsichtlich der Bildung eines neuen Musikschulzweckverbandes oder einer anderen Kooperationsform aufzunehmen, der bzw. die möglichst zum 01.01.14 gebildet wird und auf einer tragfähigen und gerecht finanzierten Musikschulstruktur im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte basiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Sind derzeit noch nicht bekannt.

Begründung:

Die ehemals kreisfreie Stadt Neubrandenburg und der ehemalige Landkreis Mecklenburg-Strelitz haben am 26.05.04 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus geschlossen. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist gemäß § 10 Abs. 2 LNOG M-V Rechtsnachfolger des Landkreises Mecklenburg-Strelitz geworden und infolgedessen nunmehr Vertragspartner der Stadt Neubrandenburg.

Der in Vorbereitung der Kreisgebietsreform gebildete Kooperationsstab, dem die Landräte der ehemaligen Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg angehörten, hatte am 29.08.2011 den Beschluss Nr. 42-2011 gefasst, mit dem die weitere

Musikschularbeit in der bestehenden Angebotsstruktur über den 04.09.11 hinaus gesichert werden sollte.

Darin haben die Vorgenannten empfohlen:

1. die Mitgliedschaft im Zweckverband vor dem Hintergrund der kommunalen Gleichbehandlung neu zu regeln,
2. die Verbandssatzung dahingehend zu ändern, dass einerseits die Stadt Neustrelitz ab 01.01.12 als neues Verbandsmitglied aufgenommen wird und andererseits die Regelung zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes den neuen Status der nunmehr kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg berücksichtigt,
3. eine Finanzierungsregelung für den Zeitraum 04.09.11 bis 31.12.11 zu erarbeiten, die berücksichtigt, dass die Stadt Neubrandenburg eine verminderte Verbandsumlage zahlt und der Differenzbetrag zur satzungsgemäßen Umlage im Treuhandvermögen abgebildet und im Zuge der Neustrukturierung der Musikschule und den dabei zu vereinbarenden Finanzierungsmodalitäten geklärt wird.

Mit diesem Beschluss sollte erreicht werden, dass die nunmehr kreisangehörige Stadt Neubrandenburg ab dem 04.09.11 die Bezuschussung einer durchschnittlichen Jahreswochenstundenzahl für alle Musikschulen des Landkreises, zu der sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bekennt, einerseits über die Kreisumlage mitfinanziert und andererseits an dieser Bezuschussung wie jede andere kreisangehörige Stadt im Kreisgebiet partizipiert.

Da die Stadt Neubrandenburg ein erhebliches Interesse an einer qualitativ hochwertigen Versorgung mit Musikschularbeit auf dem Gemeindegebiet und für ihre Einwohner hat, stimmte der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg dem Beschluss des Kooperationsstabes – ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht – zu und signalisierte damit die Bereitschaft der Stadt Neubrandenburg, weiterhin zusätzliche und freiwillige Finanzierungsbeiträge für die Musikschularbeit zu leisten, um schnellstmöglich Voraussetzungen für die Schaffung neuer, den tatsächlichen Umständen nach der Kreisstrukturreform angepasster Strukturen im Verbandsgebiet zu schaffen.

In einem ersten Schritt hat die Zweckverbandsversammlung am 28.02.12 die Änderung der Verbandssatzung hinsichtlich der Finanzierung des Zweckverbandes und die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Jahr 2012 beschlossen. Damit wurde dem veränderten Status der nunmehr kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg teilweise Rechnung getragen und ein Umlagebetrag für die Stadt Neubrandenburg beschlossen, der einen Beitrag für die Deckung des Mehrbedarfes an Jahreswochenstunden, der über den durch den Kreiszuschuss finanzierten Jahreswochenstundenbedarf hinausgeht, am Musikschulstandort Neubrandenburg leistet.

In der Verbandsversammlung haben nachfolgend die Vertreter der Stadt Neubrandenburg der Haushaltssatzung unter dem Vorbehalt des Beschlusses 373/25/12 der Stadtvertretung vom 09.02.12 zugestimmt. Darin wird u. a. eine Fortgeltung der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 ausgeschlossen sowie folgende Maßgabe festgelegt:

„Sollte bis zum 31.12.12 keine Einigung über die Finanzierungsmodalitäten erzielt worden sein, sind die Verbandsmitglieder einig, dass die Voraussetzungen für den Zusammenschluss i. S. d. § 5 Abs. 2 des Vertrages zur Bildung des Musikschulzweckverbandes vom 26.05.04 entfallen sind.“

In § 5 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus vom 26.05.04 ist Folgendes geregelt:

„Der Zweckverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.“

Außerdem hat die Verbandsversammlung die Verwaltungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg beauftragt, auf der Grundlage eines Strukturmodells für die Musikschularbeit im Verbandsgebiet ab dem 01.01.13 bis zum 31.10.12 Finanzierungsmodalitäten zu entwi-

ckeln, die berücksichtigen sollten, dass seit dem 04.09.11 die Stadt Neubrandenburg Musikschularbeit doppelt finanziert (einerseits über die Kreisumlage und andererseits über die Verbandsumlage) und dass eine finanzielle Gleichbehandlung der Musikschulstandorte im Verbandsgebiet (Städte Neustrelitz und Neubrandenburg) hergestellt werden soll.

Diese finanzielle Gleichbehandlung soll – wenn die Musikschularbeit in der bestehenden Struktur fortgeführt werden soll – durch eine Änderung des § 15 (Deckung des Finanzbedarfes) der Satzung des Zweckverbandes erreicht werden. Entsprechend der Maßgabe des § 2 Abs. 1 KV M-V, nachdem Gemeinden berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ in eigener Verantwortung zu regeln, soll die freiwillige Mitfinanzierung von Musikschularbeit über den durch den Kreiszuschuss finanzierten durchschnittlichen Bedarf hinaus durch die Stadt Neubrandenburg ausschließlich Musikschülern mit Wohnsitz in Neubrandenburg zugute kommen.

Bis heute wurde trotz intensiver Bemühungen sowohl seitens des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als auch seitens der Stadt Neubrandenburg mit dem Musikschulstandort Stadt Neustrelitz keine Einigung über eine Mitgliedschaft der Stadt Neustrelitz im Musikschulzweckverband bzw. eine umlagewirksame Mitfinanzierung der Musikschularbeit des Musikschulzweckverbandes Kon.centus erzielt. Die Stadt Neustrelitz hält an ihrer Auffassung fest, selbst nicht verpflichtet zu sein, die Musikschulangebote am Musikschulstandort Neustrelitz für die Neustrelitzer Bürger, die über den durch den Kreiszuschuss finanzierten Durchschnittsbedarf hinausgehen, über eine Verbandsumlage mittragen zu müssen. Vielmehr sei die Musikschularbeit am Musikschulstandort Neustrelitz grundsätzlich ausschließlich über die Kreisumlage zu finanzieren. Lediglich sporadisch könne eine Mitfinanzierung in unbestimmter Höhe seitens der Stadt Neustrelitz erfolgen. Diese Auffassung der Stadt Neustrelitz führt im Ergebnis dazu, dass die Stadt Neubrandenburg diejenige Musikschularbeit, die über den durch den Kreiszuschuss finanzierten Durchschnittsbedarf an Musikschularbeit am Musikschulstandort Neustrelitz hinausgeht und spezifisch für die Neustrelitzer Bevölkerung angeboten wird, über die Kreisumlage mitfinanziert, während sie diejenige Musikschularbeit, die am eigenen Musikschulstandort über den durch den Kreiszuschuss finanzierten Durchschnittsbedarf hinaus in Anspruch genommen wird, selbst aus ausschließlich eigenen Mitteln über ihren Beitrag am Gesamtumlagebedarf des Zweckverbandes trägt. Diese Finanzierungsstruktur des Musikschulzweckverbandes führt zu einer evidenten und willkürlichen Ungleichbehandlung der Musikschulstandorte zulasten der Stadt Neubrandenburg und zugunsten der Stadt Neustrelitz, die angesichts der Haushaltslage der Stadt Neubrandenburg nicht hinnehmbar ist.

Deshalb werden die Vertreter der Stadt Neubrandenburg in der Verbandsversammlung ermächtigt, bereits für das Jahr 2013 einer Haushaltssatzung nur unter der Maßgabe zuzustimmen, dass der durch die Stadt Neubrandenburg zu zahlende Zuschuss an den Musikschulzweckverband ausschließlich für die Förderung der Neubrandenburger Einwohner verwandt wird.

Sollte im Jahr 2013 keine Einigung hinsichtlich der beschriebenen Änderung der Verbandssatzung bzw. der Strukturierung und Finanzierung von Musikschularbeit im Verbandsgebiet erzielt werden, soll die Stadtvertretung in der Sitzung am 26.09.13 über die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt Neubrandenburg im Musikschulzweckverband befinden.